

Das Gemeindestrukturgesetz und die Auswirkungen auf den Kirchenkreis

Kreissynode 24. April 2021

1. Hintergründe
2. Inhalt
3. Verfahren
4. Auswirkungen

1. Hintergründe

- sinnvolle Größen für pfarramtliche Dienste
- unterschiedliche Modelle / Organisationsformen für regionale Zusammenarbeit
- hohe Anzahl sehr kleiner Kirchengemeinden
- Bürokratie- und Verwaltungsvereinfachung
- Entlastung der „kleinen“ Kirchengemeinden und der Pfarrperson

2. Inhalt

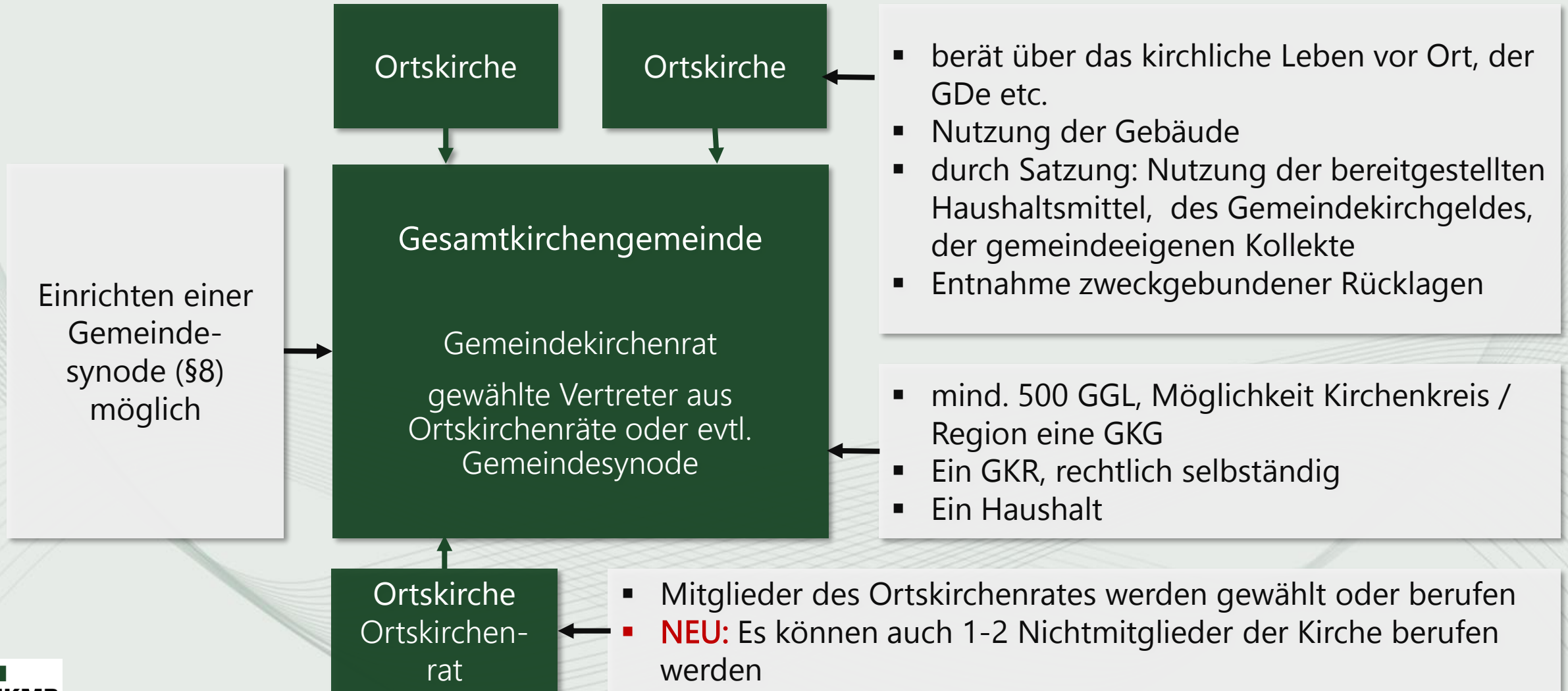
- eine Kirchengemeinde (KG) mind. **300 GGL**
(dieses Gesetz soll der Herbstsynode vorgelegt werden)
- **Fusion:** mehrere KGn können zu einer KGn fusionieren (GO 12) oder
- **Vereinigung:** mehrere KGn bilden eine Gesamtkirchengemeinde

2. Inhalt

- Pfarrsprengel (GO 33)
- Pfarrverband (GO 34)
- andere Formen nach (GO 32)
(verschiedene KGn können Aufgaben gemeinsam wahrnehmen,
z.B. gemeinsame GKR Sitzungen, Wahl gemeinsamer Organe)
- Bildung von Regionen und Satzungen für Regionalbeiräte als Beratungsgremien
(Einsetzung durch Kreissynode (KS))

- Die Namen beginnen mit „Evangelische –Körperschaft- ... plus prägende Ortsbezeichnung“ bzw. „Evangelische Regionalkirchengemeinde ...“
- **NEU! (auch)** KGn, die **nicht** aneinander grenzen, können vereinigt werden §2 (2), wenn gemeinsames Gemeindeleben, Zusammenarbeit im GKR gewährleistet ist und der Dienst der beruflichen Mitarbeitenden angemessen gestaltet werden kann

2. Inhalt | Gesamtkirchengemeinde



2. Inhalt | Pfarrsprengel (von mehreren KGn gebildet GO 33)

Kirchengemeinde
GKR / Haushalt

Kirchengemeinde (aber
mind. 300 GGL)

Kirchengemeinde

- gestalten pfarramtlichen Dienst
- gemeinsame Pfarrstellen-besetzung

Pfarrsprengelrat

Mitglieder: Pfarrperson(en), Mitgl. der GKRe und mögl. berufene Personen

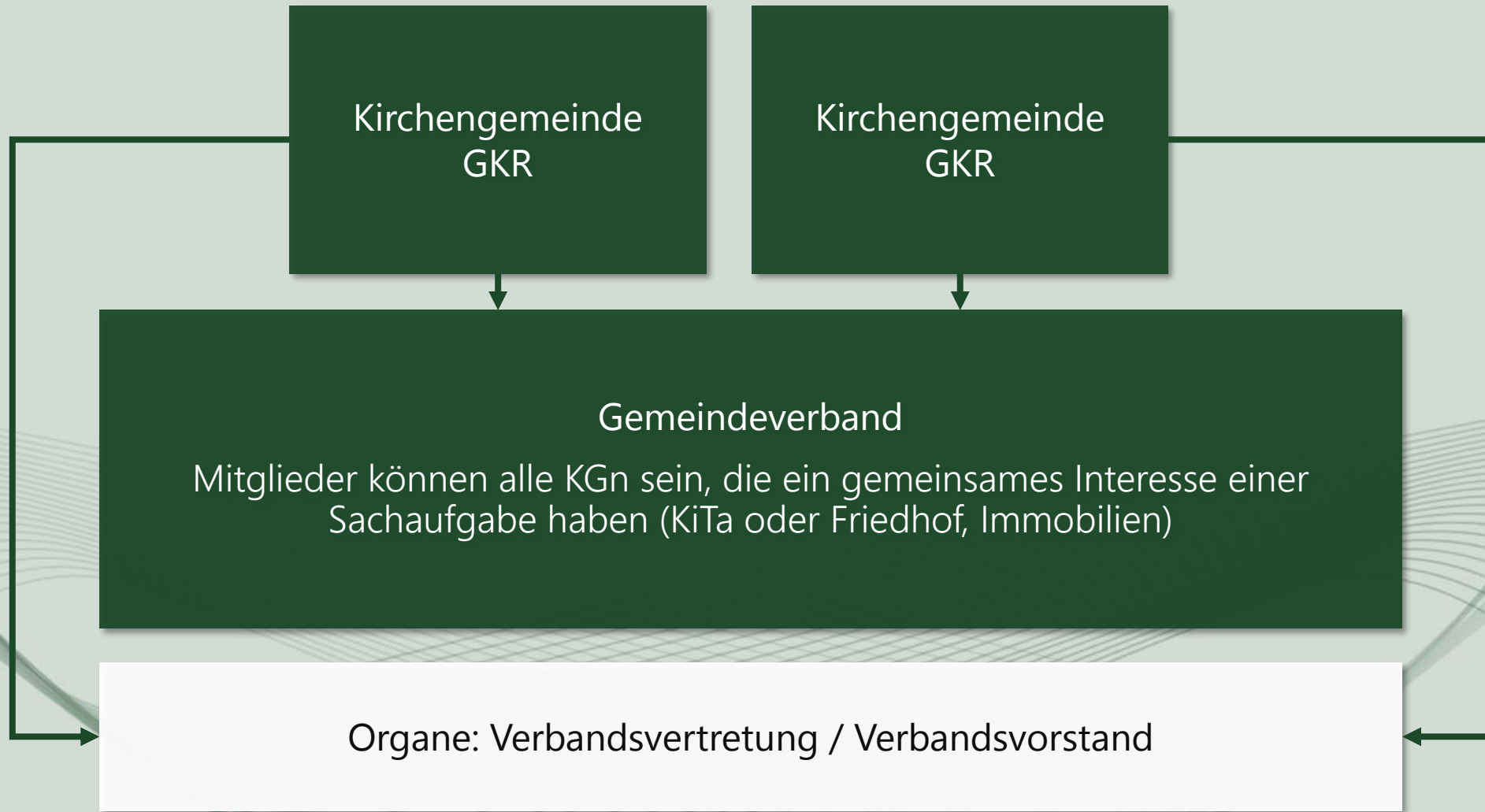
NEU: verpflichtend, sofern kein gemeinsamer GKR besteht

- Pfarrperson ist (lt. GO) verpflichtet, in jedem **GKR** Mitglied zu sein.
- ggf. mehrere Haushalte

2. Inhalt | Gemeindeverband

- mehrere KGn nehmen gemeinsam öffentlich-rechtliche Aufgaben wahr
- Verwaltung von Kindertagesstätten oder mehrerer Friedhöfe
- Gesetz - bezogen auf Kirchgemeinden - wird auf der Herbstsynode vorgelegt
- **ABER!** Umsatzsteuer, fiskalische Bedenken

2. Inhalt | Gemeindeverband



3. Verfahren

- Erarbeitung von Vorschlägen durch KGn, AG Struktur, Regionalbeiräte und KK
- Anhörung der GKRe
- Zustimmung der Maßnahmen durch KKR
- Errichtungsurkunde
- Noch auf der Herbstsynode (Landeskirche) zu beschließen:

Stichtag vor Ältestenwahl 31.12.2021 - Mind.mitgliederzahl in KGn
bis 30.06.2022 Feststellung durch KKR – Aufforderung an KGn zu handeln;

Begleitung durch KK

wenn bis 31.12.2023 keine Lösung,

beantragt KKR beim Konsistorium Vereinigung zu beschließen

4. Auswirkungen auf den Kirchenkreis

- Der EKMB hat 98 KGn, davon **68 unter 300 GGL**
- weitere 13 KGn unter 500 GGL
- 11 bis 1.000 GGL und
- 4 über 1.000 GGL

- Aufstellung eines nachhaltigen und langfristigen Konzeptes
- Zuarbeit der KGn (Vorstellungen, Ideen)
- AG Struktur erarbeitet Vorschläge, wie Pfarrbereiche zusammenarbeiten können
- Vorstellung und Diskussion der Vorschläge auf den Regionalkonferenzen
- Rücksprache mit den Kirchengemeinden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!